

**Helga Haberler | Katharina Hajek
Gundula Ludwig | Sara Paloni (Hg.)**

QUE[E]R ZUM STAAT

**Heteronormativitätskritische Perspektiven
auf Staat, Macht und Gesellschaft**

**Universitätsbibliothek
Duisburg-Essen**

N:130

EIA 04 H 1697

OGpw
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT

ÖHIZ **ÖH**

UNI WIEN

WIEN KULTUR

Gedruckt mit Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, der Kulturabteilung der Stadt Wien, der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der HochschülerInnenschaft der Universität Wien und dem InterRef der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

© Querverlag GmbH, Berlin 2012

Erste Auflage, September 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale
Gesamtherstellung: Finidr
ISBN 3-89656-205-0
Printed in the Czech Republic.

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:
Querverlag GmbH und Salzgeber & Co. Medien GmbH
Akazienstraße 25, 10823 Berlin
www.querverlag.de • www.salzgeber.de

Inhalt

Que[e]r zum Staat	7
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft. Eine Einleitung</i>	
Helga Haberler, Katharina Hajek, Gundula Ludwig, Sara Paloni	
Kein Staat zu machen?	26
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf die Genese des modernen Staates</i>	
Heike Raab	
Recht und Heteronormativität im Wandel	42
Sushila Mesquita	
Queeuropa	61
<i>Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie der neoliberalen Gouvernementalität der europäischen Integration</i>	
Monika Mayrhofer	
Heteronormativität und Staatsbürgerschaft	78
<i>Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis</i>	
Christine M. Klapeer	
Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben	97
Gundula Ludwig	
Der Staat bei der sexuellen Arbeit.....	117
Volker Woltersdorff alias Lore Logorrhöe	
Normative Gewalt und Staat	137
Sara Paloni	

6 | Inhalt

Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family?	154
<i>Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie</i>	
Katharina Hajek	
Irritationen im Verhältnis imaginärer Körper und staatlich organisierter Subjektkonstitution	170
<i>Caroline Krischek, David Müller, Clemens A. Rettenbacher</i>	
Spielräume sexualisierter Gewalt	188
<i>Queeres Begehen im Spannungsfeld von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates</i>	
Antke Engel	
Des-Integration im Kontext moderner Staatlichkeit	208
<i>Utopische Wirklichkeiten in Auszügen queerer Dissenses</i>	
Helga Haberler	

Queeuropa

Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie
der neoliberalen Gouvernementalität der europäischen Integration

MONIKA MAYRHOFER

„[I]n a democratic society there should be tolerance of diverse views and opinions, including expressions relating to sexual orientation or gender identity that some people may find offensive.“ (FRA 2011, S. 18) Diese Formulierung in der Studie der Europäischen Grundrechteagentur über Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) weist der Toleranz gegenüber Meinungen und Ansichten einschließlich jener, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentitäten betreffen, einen zentralen Stellenwert in demokratischen Gesellschaften zu. Das Motto der Toleranz hat zusammen mit der Forderung nach Antidiskriminierung aufgrund der ‚sexuellen Ausrichtung‘ Eingang in den politischen und rechtlichen Diskurs der EU gefunden. Der Vertrag von Amsterdam legte die rechtliche Grundlage, um Diskriminierung aufgrund der ‚sexuellen Ausrichtung‘ in der EU zu verbieten. Konkret umgesetzt wurde das Diskriminierungsverbot durch die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000, die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in Beschäftigung und Beruf untersagt. Begleitet und unterstützt wurde diese Direktive von Aktionsprogrammen und anderen politischen Maßnahmen und gesetzlichen Initiativen. Auch der Europarat, auf dessen grundrechtliche Vorreiterrolle sich die EU in vermehrtem Ausmaße beruft,¹ hat das Thema LGBT² auf seine Agenda gesetzt und eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder der Geschlechtsidentität (Council of Europe 2010) verabschiedet.

Nun stellt sich die Frage, wie dieser Diskurs der Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT im Kontext der europäischen Integration verstanden werden kann. Werden mit der Entstehung dieses

supranationalen, staatsähnlichen Gebildes auch die Organisationsformen, Prinzipien und Fundamente der traditionell in staatlichen Institutionen, Instrumenten und Normen eingelassenen Heteronormativität in Frage gestellt? Haben sich im Verlauf des europäischen Integrationsprozesses die in den Mitgliedsstaaten eingelassenen (hetero-)sexuellen Normen gelockert und bedeutet der Integrationsprozess eine Modifikation heteronormativer Ordnungen im supranationalen Kontext?

Im vorliegenden Text möchte ich diese Fragen wie folgt beantworten: Die im Zuge der Toleranz- und Antidiskriminierungsdebatte auf die supranationale Agenda gesetzte Frage des gesellschaftlichen und politischen Umgangs mit LGBT verstehe ich als ambivalentes Projekt, dessen Verfasstheit, Charakteristiken und Reichweite nur vor dem Hintergrund einer tieferen Analyse des europäischen Einigungsprozesses und des dadurch entstandenen staatlichen Gebildes interpretiert werden kann. Wendy Brown hat argumentiert, dass Toleranz als Technologie der neoliberalen Gouvernementalität bezeichnet werden kann, um staatliche Legitimitäts- und Repräsentationsdefizite auszugleichen (Brown 2008, S. 78ff.). In diesem Sinne kann der Diskurs um Toleranz und Antidiskriminierung als Technologie supranationaler Gouvernementalität bezeichnet werden, die im Kontext der Legitimation des europäischen Einigungsprozesses an Bedeutung gewonnen hat. Um dies aufzuzeigen, möchte ich daher nach einem kurzen Überblick über die supranationale Sexualitätspolitik in einem ersten Schritt mittels des Gouvernementalitätskonzepts von Michel Foucault (2010) die EU als politisches Gebilde untersuchen. In einem zweiten Schritt soll diskutiert werden, inwiefern der Toleranz- und Antidiskriminierungsdiskurs in Bezug auf LGBT als Technologie neoliberaler Gouvernementalität des europäischen Integrationsprozesses verstanden werden kann und welche ambivalenten Dynamiken dadurch sichtbar gemacht werden können.

Die Inklusion von sexueller Orientierung in supranationalen Politiken

Auf den ersten Blick scheint die EU eine sehr ‚progressive‘ Politik in Bezug auf sexuelle Orientierung zu verfolgen. Das Europäische Parlament begann schon in den 1980er-Jahren, Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung am Arbeitsplatz

zu diskutieren. Der 1983 vom Sozialausschuss des Europäischen Parlaments (EP) verfasste „Squarcialupi report“ und der 1994 vom EP verabschiedete sogenannte „Roth-Bericht“³ richteten sich gegen Diskriminierungen von sexueller Orientierung jeglicher Art, vor allem im Arbeits- und Wirtschaftsbereich, aber auch im Straf- und Zivilrecht. So fordert der Roth-Bericht in seiner Entschließung auch die Beseitigung des Ausschlusses von homosexuellen Paaren von der Eheschließung und die Gewährung aller damit verbundenen Rechte und Pflichten (z.B. Adoption von Kindern) (vgl. EP 1994; Bell 1998, S. 63). Außerdem hat die Europäische Kommission zunächst durch finanzielle Unterstützung von lesbischen und schwulen Gruppen wie z.B. ILGA-Europe und deren Initiativen und Programmen die Berücksichtigung von sexueller Orientierung in *soft laws* – also in nicht bindenden Gesetzen⁴ – und schlussendlich auch durch die allmähliche Integration von sexueller Orientierung in „minor legislative innovations“ (vgl. Bell 1998, S. 60ff.) Initiativen in diesem Bereich gesetzt. Der vorläufige Zenit dieser Entwicklung wurde mit dem Vertrag von Amsterdam (1997) erreicht, in dem in Artikel 13 des EG-Vertrags der Gemeinschaft die Kompetenz überantwortet wurde, Maßnahmen zu treffen, um Diskriminierungen u.a. aufgrund der „sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“.⁵ Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage wurde im November 1999 die *Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf* (Richtlinie 2000/78/EG) erlassen und ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierung beschlossen. Diskriminierung aufgrund „sexueller Ausrichtung“ wurde im Arbeitsbereich verboten und wurde damit auch rechtlich einklagbar. Die Richtlinie verbietet nicht nur Formen von unmittelbarer Diskriminierung, also wenn eine Person in einer vergleichbaren Situation schlechter behandelt wird als eine andere, sondern auch Formen von mittelbarer Diskriminierung, „wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen [...] mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können“ (Richtlinie 2000/78/EG).

Kritik entzündete sich vor allem am engen Geltungsbereich der Richtlinie, so zum Beispiel von der Intergroup on LGBT Rights des EP. Daher legte die Kommission im Juli 2008 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie vor, die vorsah, neben dem Diskriminierungsverbot in Beschäftigung und Beruf den Diskriminierungsschutz auch auf den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit

und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, auszudehnen. Im Vertrag von Lissabon (2007) wurde Artikel 13 als Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU aufgenommen und die Charta der Grundrechte wurde mit diesem Vertrag für fast alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich. Die Charta stellt das erste internationale Menschenrechtsdokument dar, das Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ausdrücklich verbietet.

Aber auch eine enge Definition von Familie und Partner_innen-schaft wurde durch das Antidiskriminierungsrecht vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Frage gestellt. So hat der EuGH beispielsweise im Fall Jürgen Römer vs. City of Hamburg (C-147/08) in einem Urteil vom 10. Mai 2011 festgestellt, dass gleichgeschlechtliche Paare Zugang zu allen Vergünstigungen und Zuwendungen für Ehepaare aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bekommen müssen. Des Weiteren wurden gleichgeschlechtliche Beziehungen in einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den Begriff der Familie eingeschlossen. Von 1983 bis 1996 hatte die Europäische Kommission für Menschenrechte gleichgeschlechtlichen Paaren zwar das Recht auf ein Privatleben, aber nicht auf ein Familienleben zugestanden:

„The Court notes that since 2001 [...] a rapid evolution of social attitudes towards same-sex couples has taken place in many member States. Since then a considerable number of member States have afforded legal recognition to same-sex couples [...]. Certain provisions of EU law also reflect a growing tendency to include same-sex couples in the notion of ‚family‘ [...]. In view of this evolution the Court considers it artificial to maintain the view that, in contrast to a different-sex couple, a same-sex couple cannot enjoy ‚family life‘ for the purposes of Article 8. Consequently the relationship of the applicants, a cohabiting same-sex couple living in a stable de facto partnership, falls within the notion of ‚family life‘, just as the relationship of a different-sex couple in the same situation would.“ (ECHR 2010, S. 21)

Die Definition von mittelbarer Diskriminierung, der Einschluss in die Definition der Familie, der gleiche Zugang zu Vergünstigungen und Zuwendungen und das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung in Beruf und Beschäftigung sind ver-

gleichsweise weit reichende rechtliche Maßnahmen, die zum Teil die Bestimmungen in den Mitgliedstaaten deutlich übertrafen. Dass diese Veränderungen allerdings durchaus ambivalent zu beurteilen sind, lässt sich durch eine eingehendere Analyse des europäischen Integrationsprojektes aufzeigen. Das von Foucault entworfene Konzept der Gouvernementalität (2010) bietet dazu vielversprechende Anknüpfungspunkte. Mittlerweile liegen mehrere Versuche vor, Foucaults Gouvernementalitätskonzept für die Analyse der europäischen Integration nutzbar zu machen (vgl. Bailey 2006; Shore 2011; Walters/Haahr 2005), jedoch arbeiten nur wenige zu sexuellen Politiken und Heteronormativität in der EU.

Gouvernementalität und Europäische Union

Foucault selbst beschreibt mit dem Begriff Gouvernementalität „die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“ (Foucault 2010, S. 114f.). Während Souveränität darauf zielte, den Staat nach außen zu festigen und die Autorität über das Territorium aufrechtzuerhalten, richtet sich die Gouvernementalität auf die Bevölkerung. „Gouvernmentality exerts its power by constituting interior spaces of social, economic and political forces as knowable domains, and utilizing technologies to manipulate these spaces and their processes.“ (Walters/Haahr 2005, S. 137)

Mehrere Aspekte aus Foucaults Gouvernementalitätskonzept sind für eine Analyse der Entwicklung der EU bedeutend: Erstens verweist Gouvernementalität auf eine Pluralität von Regierungsformen, die sich durch ihre „Immanenz im Verhältnis zum Staat auszeichnen“ (Foucault 2010, S. 97). Die Regierungskunst findet an vielen Orten statt, sie operiert in und durch eine Vielfalt von Institutionen, Verfahren, Prozessen und Taktiken. Diese Art der Regierung unterscheidet sich aber wesentlich von jenem Konzept, das in den letzten Jahren unter dem Schlagwort ‚Multi-Level Governance‘ diskutiert wird, um das Regieren im Mehrebenensystem der EU zu erfassen (vgl. u.a. Benz/Papadopoulos 2006; Hooghe/Marks 2001). Zwar geht auch der Multi-Level Governance-Ansatz davon aus, dass

die Entscheidungskompetenzen von unterschiedlichen Akteur_innen und mehreren Ebenen geteilt werden, die Entscheidungsprozesse also nicht mehr von nationalen Regierungen dominiert werden, sondern ebenso nicht-staatliche Akteur_innen auf der lokalen, regionalen und suprastatalen Ebene von zentraler Bedeutung sind. Während aber Governance-Theorien die kollektive Entscheidungsfindung zwischen den Mitgliedsstaaten als einen bedeutenden Verlust von Kontrolle und Macht individueller, nationaler Regierungen konzipieren (vgl. Hooghe/Marks 2001, S. 3f.), wird aus einer gubernementalitätstheoretischen Perspektive die Rolle von nicht-staatlichen Akteur_innen bei der Mitwirkung und Beteiligung am Regieren nicht als Machtdtransfer vom Staat zu nicht-staatlichen Akteur_innen gefasst. „Rather, it is an expression of a changing logic or rationality of government (defined as a type of power) by which civil society is redefined from a passive object of government to be acted upon and into an entity that is both an object and a subject of government.“ (Sending/Neumann 2006, S. 652)

Zweitens ist – auch in Abgrenzung von Governance-Theorien – bedeutend, dass das Konzept der Gouvernementalität den Fokus auf die Produktion von Macht richtet, während Governance-Ansätze sich auf die Analyse der EU als Steuerungs- und Regelungssystem konzentrieren. Gouvernementalität bezeichnet eine komplexe Form der Machtausübung, welche die Bevölkerung als Ziel der Regierung definiert. Ziel dieser Regierungstechniken ist es, die Wohlfahrt der Menschen, die ökonomischen Prozesse, die Gesundheit und Lebensumstände zu verbessern (Foucault 2010, S. 111). Die europäische Integration mit dem Begriff der Gouvernementalisierung zu fassen (Walters/Haahr 2005, S. 10), bedeutet daher, anzuerkennen, dass in diesem Territorium auf eine Bevölkerung auf bestimmte Art und Weise Macht ausgeübt wird. Foucault beschränkt Macht dabei nicht auf den Staat und Gesetze, vielmehr wird der Staat als eine übergeordnete Struktur in Beziehung zu einer ganzen Reihe von Machtnetzwerken verstanden, die Körper, Sexualität, Familie, Verwandtschaft, Wissen, Technologien formen (vgl. Foucault 1994a, S. 123). In Analogie dazu stellt auch die EU ein Gefüge heterogener Machtnetzwerke dar, die Körper, Sexualität, Familie, Verwandtschaft, Wissen, Technologien usw. prägen und Menschen und deren Lebensweise formen.

Drittens stellt in dieser Formung der Bevölkerung in der EU die politische Ökonomie eine wesentliche Dimension der europäischen Gouvernementalität dar. „[D]ie Kunst des Regierens ist gerade die

Kunst, die Macht in der Form und nach dem Vorbild der Ökonomie auszuüben“ (Foucault 2010, S. 99). Um einen Staat regieren zu können, bedürfe es, so Foucault, einer Ökonomie auf der Ebene des Staates, welche die Bevölkerung, die Reichtümer und Lebensführung kontrolliert und überwacht. Dies ist auch in Bezug auf die europäische Integration bedeutsam, jedoch wurde die konstitutive Rolle der politischen Ökonomie im europäischen Integrationsprozess von Integrationstheorien lange Zeit vernachlässigt. Vor allem regulationstheoretische, materialistische und neogramscianische Ansätze haben in dieser Hinsicht einen entscheidenden Beitrag geleistet (vgl. u.a. Bieling 2004, S. 128ff.; Bohle 2006, S. 197ff.; Jessop 2004, S. 75ff.). Einen regulations- und staatstheoretischen Ansatz verfolgend, gehen beispielsweise Bob Jessop (2004, S. 77ff.) oder Patrick Ziltener (2000, S. 88f.) davon aus, dass der Integrationsschub der 1980- und 1990er-Jahre mit einer Veränderung der Integrationsweise verbunden war. Beginnend mit einer Absage an ‚eurokeynesianischen‘ Strategien ging es nun zunehmend um Währungsstabilität und die Einrichtung eines einheitlichen Binnenmarktes. Diese wurde von einem umfassenden Liberalisierungs- und Deregulierungsprojekt begleitet (ebd.). Dieser Umbau des Staates wird zumeist als Wandel vom „Keynesianischen Wohlfahrtsstaat“ zum „Schumpeterianischen Leistungsstaat“ (Jessop 2004, S. 77) oder zur „Wettbewerbsstaatlichkeit“ (Ziltener 2000, S. 88) beschrieben. Das Kennzeichen des Schumpeterianischen Leistungsstaates ist – neben der Förderung von Innovation und Flexibilität und der Stärkung der strukturellen und systemischen Wettbewerbsfähigkeit – ein *Workfare*-Regime, das die Sozialpolitik den Prinzipien der Arbeitsmarktflexibilität, der Arbeitsfähigkeit und des ökonomischen Wettbewerbs unterordnet (Jessop 2004, S. 77ff.). Die Gouvernementalisierung der EU bedeutet somit die Verfolgung eines Staatsprojektes, das die Macht in erster Linie in der Form der Ökonomie, nach ökonomischen Kosten-Nutzen-Kalkülen, ausübt und die Rationalität des Marktes in den Mittelpunkt stellt.

Viertens operiert gouvernemente Machtausübung nicht mehr allein durch das Gesetz, vielmehr „geht [es] darum, über die Dinge zu verfügen, d.h. vielmehr Taktiken statt Gesetze oder äußerstensfalls Gesetze als Taktiken einzusetzen und dafür zu sorgen, dass mit einer bestimmten Anzahl von Mitteln dieser oder jener Zweck erreicht werden kann“ (Foucault 2010, S. 104). Auch Regieren in der EU geht über das bloße Erlassen von Gesetzen hinaus. Es gibt sehr vielfältige Techniken und Taktiken, die in unterschiedlichen Bereichen ope-

rieren (vgl. Shore 2011, S. 299). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem *soft-law*-Maßnahmen, Aktionsprogramme, die *Open Method of Coordination*, Studien, Berichte usw., durch die auf das Verhalten der Bevölkerung Einfluss genommen wird. Eine der zentralen Fragen, die in diesem Zusammenhang daher zu stellen ist, ist jene nach der Gestaltung individueller Lebenskonzepte und Handlungsmöglichkeiten, welche durch die europäische Integration geformt werden (vgl. Walters/Haahr 2005, S. 13).

Toleranz und Antidiskriminierung als neoliberaler Gouvernementalität der europäischen Integration

Die EU aus einer gubernementalitätstheoretischen Perspektive zu fassen, bedeutet, die spezifische Beziehung von Macht, politischer Ökonomie und Staatlichkeit sichtbar zu machen, die sich im Zuge der europäischen Integration manifestiert. Wie lässt sich der europäische Toleranz- und Antidiskriminierungsdiskurs hinsichtlich der von der heterosexuellen Norm abweichenden Sexualitäten vor diesem Hintergrund interpretieren? Im Anschluss an Wendy Brown möchte ich den Diskurs der Toleranz als Element der Gouvernementalität lesen, die Subjekte, Kulturen und Regime formt. Toleranz wird in dieser Lesart weder als transzendentes oder universelles Konzept oder Prinzip noch als Doktrin oder Tugend verstanden, sondern als politischer Diskurs und Gouvernementalitätspraxis, die historisch und geografisch hinsichtlich ihres Zweckes, Inhalts, ihrer Akteur_innen und Objekte variabel sind (Brown 2008, S. 4). „Absent the precise dictates, articulations, and prohibitions associated with the force of law, tolerance nevertheless produces and positions subjects, orchestrates meanings and practices of identity, marks bodies, and conditions political subjectivities. This production, positioning, orchestration, and conditioning is achieved not through a rule or a concentration of power, but rather through the dissemination of tolerance discourse across state institutions; civic venues such as schools, churches, and neighborhood associations; ad hoc social groups and political events; and international institutions or forums.“ (ebd.)

Toleranz und Nichtdiskriminierung sind generell seit dem Vertrag von Lissabon als grundlegende Werte der EU primärrechtlich verankert (Artikel 1a, Vertrag über die Europäische Union). Die Verbreitung des Toleranz- und Antidiskriminierungsdiskurses ge-

genüber LGBT wird im Zuge der Europäischen Integration durch vielfältige Institutionen und Orte gefördert. Nicht nur durch supranationale und staatliche Organisationen, wie beispielsweise die Gleichbehandlungseinrichtungen, die Europäische Grundrechteagentur oder die informelle Intergroup on LGBT Rights des Europäischen Parlaments, sondern auch durch die Vernetzung und Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteur_innen, wie die ILGA-Europe, Transgender Europe oder die European Commission on Sexual Orientation, wird die Dissemination des Toleranz- und Antidiskriminierungsdiskurses lanciert. Die supranationalen Gouvernementalitätspraktiken operieren dementsprechend in vielerlei Organisationen und zivilgesellschaftlichen Institutionen.

Vielfältige Taktiken, Techniken und Strategien, wie Studien, Konferenzen, Berichte, finanzielle Unterstützungen, Gesetze, *soft laws* oder die Einrichtung und Förderung von Institutionen (NGOs, Gleichbehandlungsinstitutionen), tragen im Zuge dessen dazu bei, Toleranz zu einem wichtigen Element der gegenwärtigen europäischen Gouvernementalität werden zu lassen. Die Devise der Toleranz hat in Antidiskriminierungsbestimmungen ihren rechtlichen Rahmen gefunden. Gouvernementalitätspraktiken funktionieren zwar nicht in erster Linie durch Gesetze, sondern vielmehr durch Taktiken. Gesetze werden mitunter aber als Taktiken eingesetzt. Dies lässt sich auch für die supranationale Ebene der EU konstatieren. Antidiskriminierungsbestimmungen fungieren als Taktik, um der Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten eine Entfaltung zu bieten.

Gouvernementalisierung bedeutet nicht nur die Pr^{is Taktik} zur Organisation und Mobilisierung von Subjekten durch EU-Konstitutive, sondern auch die Legitimation dieser Operationen durch ^{zu amüsiert} Toleranz als Gouvernementalitätspraxis kann vor der ^{use of certain} Grund als Antwort auf Legitimationsprobleme des Staates ^{je q'scomis} compensation der Unzulänglichkeiten hinsichtlich der M^{hypothesis} umfassende Repräsentation zu gewährleisten und als Produzentin von Herrschaftsstrukturen gefasst werden. „Tolerance discourse masks the role of the state in reproducing the dominance of certain groups and norms, and it does so at a historical moment when popular sensitivity to this role and this dominance is high, when those who have been historically excluded by norms of sex, race, ethnicity, and religion are vocal about such exclusion.“ (ebd., S. 84) Dies lässt sich ebenso auf die EU anwenden, denn auch im Kontext der Lancierung einer europäischen Grundrechtecharta⁷ sind Legitima-

tionsmechanismen erkennbar. Die Erstellung und Verabschiedung einer eigenen Grundrechtecharta der EU war zunächst umstritten, da die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats mit ihren Umsetzungsmechanismen bereits einen sehr weitgehenden regionalen Menschenrechtsschutz darstellt. Die Initiative wurde 1999 dann doch aufgegriffen und ein Konvent damit beauftragt, eine Charta auszuarbeiten. Die Gründe für diese neuerliche Initiative liegen einerseits in der Glaubwürdigkeitskrise der EU, die Korruptionsskandale in der Kommission Santer verursacht hatten (Borowsky 2010, S. 149), andererseits aber auch in der Absicht, vor dem Hintergrund der bevorstehenden Erweiterungsrunden die EU als ‚Wertegemeinschaft‘ zu positionieren und jenen Kritiker_innen den Wind aus den Segeln zu nehmen, die eine Erweiterung der Union auf Kosten einer Vertiefung, d.h. eine Stärkung der Kompetenzen der EU-Institutionen und eine Ausweitung der politischen Zuständigkeitsbereiche, befürchteten. Der im Antidiskriminierungsrahmen lancierte Toleranzdiskurs wurde zu genau jenen Zeitpunkten gestärkt, in denen entweder sexuelle Minderheiten ihren Ausschluss aus dem europäischen Staatsprojekt thematisierten oder Legitimitätsprobleme das Integrationsprojekt Europa in Frage stellten. „It's in Europe's DNA to protect minorities“, so MEP Raül Romeva i Rueda und Vizepräsident der LGBT Intergroup des Europäischen Parlaments (vgl. Intergroup 2011). Dies signalisierte sowohl eine Abgrenzung nach außen, es definiert das ‚Eigene‘ vom wesentlich und natürlich ‚Anderen‘, es bedeutet aber auch eine Konsolidierung und Legitimierung nach innen. Im Vertrag von Lissabon findet diese Abgrenzungsstrategie auch im Vertragstext konkret ihren Niederschlag. Artikel 1a des Vertrages über die EU legt die grundlegenden Werte, wie z.B. Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit u.a. fest und weist auf Folgendes hin: „Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in *einer Gesellschaft gemeinsam*, die sich durch Pluralismus, *Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet*.“ (Vertrag von Lissabon 2007, S. 12, Hervorh. MM) Nichtdiskriminierung und Toleranz werden als Elemente definiert, welche die Mitgliedsstaaten *gemeinsam auszeichnen*, also das ‚Eigene‘ hervorheben, das sich durch die Auszeichnung vom ‚Anderen‘ abhebt und abgrenzt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich argumentieren, dass die EU zwar ‚toleranter‘ wird, aber gerade durch diese Toleranz als Gouvernementalitätspraktik die heteronormativen Grundlagen der

EU⁸ erhalten bleiben. Der Begriff Toleranz bezeichnet das Dulden, Zulassen oder Ertragen von der Norm abweichender Handlungen, Praktiken und/oder Meinungen. Die Toleranz stellt dabei die Norm selbst nicht in Frage, sondern erlaubt innerhalb bestimmter Grenzen ein Abweichen von einer Norm. Sie unterscheidet zwischen jenen, die Toleranz praktizieren, und jenen, die toleriert und damit zum Objekt der Toleranz werden. Sie definiert dadurch aber dennoch eine Hierarchie zwischen der Norm und dem Anderen, dem Abweichenden. Das Abweichende soll dabei auch ein Stück weit in die heterosexuelle Norm integriert werden, aber nur insoweit, als es die Norm selbst nicht prinzipiell untergräbt. Die Anerkennung von homosexuellen Lebensgemeinschaften, die Gewährung von Vergünstigungen und Zuwendungen für gleichgeschlechtliche Paare aufgrund eines Arbeitsverhältnisses (EU) oder der Einschluss in die Definition der Familie (EGMR) sind Beispiele für diese Inklusionspraktiken. Toleranz ist also jene Praxis, die Abweichungen bis zu einem gewissen Ausmaß ‚managen‘ und unter bestimmten Bedingungen integrieren soll. „[T]olerance as a mode of late modern governmentality that iterates the normalcy of the powerful and the deviance of the marginal responds to, links, and tames both unruly domestic identities or affinities and nonliberal transnational forces that tacitly or explicitly challenge the universal standing of liberal precepts.“ (Brown 2008, S. 8) Auch die oft in diesem Kontext verwendeten Begriffe von Gleichstellung und Gleichbehandlung denken das Andere von einer bestimmten Norm aus, von der das Abweichende gleich behandelt oder gleich gestellt werden soll. Ein ‚wirklicher Einschluss‘, den wir begrifflich noch gar nicht fassen können – daher ist auch das Wort Einschluss im Grunde inadäquat –, müsste die Prämissen der Norm selbst in Frage stellen und aufbrechen.

Der supranationale Antidiskriminierungsdiskurs beruft sich dabei nicht nur auf scheinbar vorgegebene sexuelle Identitäten, er bringt sie auch aktiv hervor. Die Debatte um Forderungen nach Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder das Verbot der Benachteiligung von Personen ‚mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung‘ suggeriert zwar Neutralität, gemeint sind dabei aber jene Menschen, die von der heterosexuellen Norm abweichen. Die Norm der Heterosexualität wird zwar zunehmend thematisiert (vgl. FRA 2010, S. 9), die Gerichtsurteile, Studien und Berichte beschränken sich aber auf die Einstellung gegenüber, den Umgang mit und die Probleme von jenen, die durch diese Norm als Andere definiert werden. Die sexuelle Orientierung wird tendenziell

den LGBT zugeschrieben. Die heterosexuelle Norm wird in den politischen Maßnahmen und Debatten implizit mitgedacht, sie bleibt meist verborgen und wird dadurch aber bestätigt.

Das europäische Antidiskriminierungsrecht schreibt hinsichtlich der Nicht-Diskriminierung von „sexueller Ausrichtung“ ein Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung fest. Der schon erwähnte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, der eine Erweiterung des Geltungsbereichs vorsieht, wurde bisher nicht umgesetzt. Die Grenzen der Diskriminierung sind wirtschaftlich äußerst eng definiert. Die ökonomischen Vorzeichen behalten aber auch für den erweiterten Geltungsbereich⁹ ihre Gültigkeit. So hat das EP am 26. Oktober 2011 in einer Resolution die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine rasche Einigung und die Annahme des Richtlinienvorschlags zu forcieren. Das EP verweist dabei auf die wirtschaftlichen Argumente für ein Diskriminierungsverbot und auf die Stärkung der *Strategie Europa 2020* (KOM 2010) durch eine starke EU-Antidiskriminierungspolitik. Die *Strategie Europa 2020* zielt vor allem auf eine Steigerung der Arbeitsplätze und eine Verbesserung der Lebensqualität ab. Auch hier operiert die Antidiskriminierungspolitik als Gouvernementalitätspraxis. Foucault hat die gouvernementale Regierungsform als „die Kunst, die Macht in der Form der Ökonomie auszuüben“ (Foucault 2010, S. 100) beschrieben. Das Ziel dieser Regierung ist es, „das Los der Bevölkerungen zu verbessern, ihre Reichtümer, ihre Lebensdauer und ihre Gesundheit zu mehren“ (ebd., S. 111). Diese Logik lässt sich auch im europäischen Toleranzdiskurs finden. Die ökonomische Rationalität weist durch den Antidiskriminierungsdiskurs „sexuellen Minderheiten“ bestimmte ökonomisch geförderte und zugleich begrenzte Marktnischen zu, um Wirtschaftswachstum, Beschäftigungsmöglichkeiten und eine Modernisierung der Arbeitsmärkte (siehe KOM 2010) zu fördern. Dieser Ökonomisierungsdiskurs, der mit der Umwandlung von Keynesianischen Wohlfahrtsstaaten zu Schumpeterianischen Leistungsstaaten an Bedeutung gewinnt, stellt zugleich auch einen Depolitisierungsdiskurs dar. Liberalismus, Rationalität des Marktes und Individualismus sind Eckpfeiler, entlang derer entpolitisierende Tendenzen erkennbar werden. Innerhalb dieser gewinnen Toleranz und Antidiskriminierung als entpolitisierende Diskurse an Akzeptanz und Legitimität. Fragen von Ungleichheit und Herrschaft werden durch Begriffe der Differenz und Diversität ersetzt, die nicht zu einer prinzipiellen Aufhebung von Ungleichheit und Herrschaft führen. „It casts those culturally produced differen-

ces as innate or given, as matters of nature that divide the human species rather than as sites of inequality or domination.“ (Brown 2008, S. 47)

Die Etablierung und Lancierung des Antidiskriminierungs- und Toleranzdiskurs im supranationalen europäischen Raum geht einher mit der Ausbreitung dessen, was Foucault als neoliberale Gouvernementalität beschrieben hat. Vor dem Hintergrund sich verändernder polit-ökonomischer Verhältnisse, d.h. im Zuge der Modifikation von eurokeynesianischen zu wettbewerbstaatlichen Prinzipien, haben sich auch die Logiken des Regieren verändert, die auf die Handlungsfelder von Individuen einwirken. Diese (Selbst-)Begrenzung des staatlichen Handelns und Entgrenzung der privaten Marktlogik in Form einer Ausdehnung auf immer mehr gesellschaftliche Bereiche ist mit Auswirkungen auf individuelle Lebensentwürfe, Handlungsmöglichkeiten und Identitätskonzepte verbunden, bei denen die Grundsätze der Toleranz und der Antidiskriminierung eine zentrale Rolle einnehmen. „As neoliberalism converts every political or social problem into market terms, it converts them to individual problems with market solutions.“ (Brown 2006, S. 704) Die Zurichtung von Individuen für eine bessere Verwertung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die mit Begriffen wie Flexibilität, Beschäftigungsfähigkeit und Precarialisierung und der Kommodifizierung von immer mehr Lebensbereichen und Tätigkeiten verbunden ist, geht mit der Kürzung von Sozialleistungen und der Individualisierung der Verantwortung für soziale Sicherheit einher. Dies erfordert einerseits neue Techniken der individuellen Selbstführung, andererseits auch die Einbeziehung und Nutzbarmachung von vormals Ausgeschlossenen und damit einhergehend neue Strategien, um Aversionen gegen die neu Inkludierten besser regieren und ausgleichen zu können. „Die Absicherungsgesellschaften, die gegenwärtig entstehen, tolerieren [...] eine Reihe unterschiedlicher, abweichender und sogar gegensätzlicher Verhaltensweisen, sofern diese Verhaltensweisen sich in einem gewissen Rahmen bewegen, der als gefährlich erachtete Dinge, Menschen oder Verhaltensweisen ausschließt. [...] Doch innerhalb des Rahmens gibt es einen sehr viel größeren Spielraum und Pluralismus“ (Foucault 2010, S. 350). Der Toleranz- und Antidiskriminierungsdiskurs verändert das Verhalten gegenüber sexuellen Minderheiten insofern, als sie gesellschaftlich integrierbar und damit ökonomisch verwertbar und beschäftigungsfähig gemacht werden können.

Fazit

Die Toleranz- und Antidiskriminierungsdebatte in Bezug auf sexuelle Orientierung ist ein wichtiges Element im europäischen Integrationsprozess. Sie ist in mehrerer Hinsicht als Gouvernementalisierungspraxis fassbar und kann somit als ambivalentes Projekt bezeichnet werden: *Erstens* war sie Teil einer größeren Toleranz- und Antidiskriminierungsdebatte, die sowohl Legitimitätsproblemen des europäischen Staatsprojektes nach innen entgegenwirken als auch die Abgrenzung gegenüber dem ‚Außen‘ regeln sollte. *Zweitens* stellt die Toleranz gegenüber von der heterosexuellen Norm abweichenden Menschen diese Norm selbst kaum in Frage, sie ist meist vielmehr eine Bewältigungs- und Managementstrategie, um das Abweichende innerhalb festgesetzter legaler Grenzen in die Norm zu integrieren. *Drittens* werden diese Grenzen durch Antidiskriminierungsgesetze festgelegt, innerhalb derer Inklusionspolitiken gefordert und gefördert werden. Der Integrationsprozess ist damit weniger eine prinzipielle Transformation von sexuellen Ordnungen als eine Inklusion in bestehende heteronormative Ordnungen. *Viertens* ist der Toleranz- und Antidiskriminierungsdiskurs als Gouvernementalitätspraxis auch für die politische Ökonomie des supranationalen Raumes von Bedeutung. ‚Sexuelle Minderheiten‘ werden im Zuge der Ökonomisierung von immer mehr Lebensbereichen integriert. Dies ist aber zugleich fundamental für sozialstaatliche Veränderungen, für die eine effektivere Verwertung und Eingliederung von Individuen erforderlich ist. *Fünftens* erlauben diese unter ökonomischen Vorzeichen geführten Toleranz- und Antidiskriminierungsdiskurse zwar eine Pluralisierung von Lebensformen, diese gehen aber mit der gleichzeitigen Entpolitisierung von Ungleichheit als Differenz, die es zu ‚managen‘ gilt, einher.

Anmerkungen

- 1 So bezieht sich die Rechtsprechung des EuGH schon seit längerem auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese ist seit dem Vertrag von Maastricht auch primärrechtlich verankert.
- 2 LGBT ist die Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Persons.
- 3 Beide Berichte sind nach Abgeordneten des EP benannt, die maßgeblich an deren Erstellung beteiligt waren: der ‚Squarcialupi Report‘ nach der italienischen Abgeordneten Vera Squarcialupi und der ‚Roth-Bericht‘ nach der deutschen Abgeordneten Claudia Roth.
- 4 Anfang der 1990er-Jahre wurde von der Europäischen Kommission z.B. Belästigung aufgrund sexueller Orientierung im Maßnahmenkatalog gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz aufgenommen.
- 5 Seit dem Vertrag von Lissabon ist die Antidiskriminierungsklausel Art. 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU aufrecht.
- 6 Macht wird dabei in einem Foucault'schen Sinne verstanden als „Wirkungsweise gewisser Handlungen, die andere verändern. Es gibt also nicht etwas wie die Macht oder einen Stoff der Macht, der in globaler, massiver oder diffuser, konzentrierter oder verteilter Form existierte; es gibt Macht nur als von den ‚einen‘ auf die ‚anderen‘ ausgeübte“ (Foucault 1994b, S. 254)
- 7 Die europäische Grundrechtecharta enthält ein Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Orientierung.
- 8 Ich verstehe Heteronormativität mit Peter Wagenknecht als etwas, dass „die Menschen in die Form zweier körperlich und klar voneinander unterschiedener Geschlechter [drängt], deren sexuelles Verlangen ausschließlich auf das jeweils andere gerichtet ist. Heteronormativität wirkt als apriorische Kategorie des Verstehens und setzt ein Bündel von Verhaltensnormen“ (Wagenknecht 2007, S. 17). Heteronormativität ist sämtlichen gesellschaftlichen Mechanismen und Institutionen eingeschrieben, wie beispielsweise Arbeitsteilung, Wissensproduktion, soziale Organisation im Privaten (Familie) oder politisches Handeln.
- 9 Dieser erweiterte Geltungsbereich betrifft Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung, Zugang zu und die Versorgung mit (allen) öffentlich zugänglichen und gewerblich angebotenen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum.

Literatur

- Bailey, David J. (2006): Governance or the crisis of governmentality? Applying critical state theory at the European level. In: *Journal of European Public Policy* 13/1/2006, S. 16-33.
- Bell, Mark (1998): Sexual orientation and anti-discrimination policy: the European Community. In: Carver, Terrell/Mottier, Véronique (Hg.): *The Politics of Sexuality*. London, S. 58-67.
- Benz, Arthur/Papadopoulos, Yannis (Hg.) (2006); *Governance and Democracy. Comparing national, European and international experiences*. London/New York.
- Bieling, Hans-Jürgen (2004): Europäische Integration: Determinanten und Handlungsmöglichkeiten. In: Beerhorst, Joachim/Demirović, Alex/Guggemos, Michael (Hg.): *Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel*. Frankfurt am Main, S. 128-152.
- Bohle, Dorothee (2006): Neogramscianismus. In: Bieling, Hans-Jürgen/Lerch, Marika (Hg.): *Theorien der europäischen Integration*, 2. Aufl. Wiesbaden, S. 197-221.
- Borowsky, Martin (2010): Die Grundrechtecharta als normatives Fundament der Europäischen Union. In: Leißé, Olaf (Hg.): *Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon*. Wiesbaden, S. 147-159.
- Brown, Wendy (2008): *Regulating Aversion. Tolerance in the Age of Identity and Empire*. Princeton.
- Brown, Wendy (2006): American Nightmare: Neoliberalism, Neoconservatism, and De-Democratization. In: *Political Theory* 34 (6), S. 690-714.
- Council of Europe: Recommendation CM/Rec (2010) 5 of the Committee of Ministers to member states on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation or gender identity (2010). Online: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1606669> (download 11/2011).
- C-147/08. Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg (2010). Online: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=78681&pageIndex=0&doctlang=de&mode=lst&dir=&occ=first&cid=663025> (download 01/2012)
- ECHR (European Court of Human Rights): Case of Schalk and Kopf v. Austria (Application no. 30141/04), Judgment, Strasbourg, 24 June 2010. Online: http://www.menschenrechte.ac.at/uploads/media/Schalk_und_Kopf_gg_Oesterreich_Urteil_01.pdf (download 11/2011).
- Europäisches Parlament: Entschließung zur Gleichstellung von Schwulen und Lesben in der EG EP A3-0028/94 (1994). Online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/070/1207069.pdf> (download 1/2012)
- Foucault, Michel (2010): *Kritik des Regierens. Schriften zur Politik*. Berlin.
- Foucault, Michel (1994a): *Power. Essential works of Foucault, 1954-1984*. Hg. von James D. Faubion. London.
- Foucault, Michel (1994b): Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts. In: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (Hg.): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Weinheim, S. 243-261.
- FRA European Union Agency for Fundamental Rights: Homophobia, transphobia and discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in the EU Member States. Summary of findings, trends, challenges and promising practices (2011). Online: http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/FRA-homophobia-synthesis-report-2011_EN.pdf (download 11/2011).
- Hooghe, Liesbet/Marks, Gary (2001): *Multi-Level Governance and European Integration*. Lanham.
- Intergroup on LGBT Rights: European Parliament repeats call for EU-wide anti-discrimination Directive, Press release, October 26th, 2011. Online: <http://www.lgbt-ep.eu/press-releases/european-parliament-repeats-call-for-eu-wide-anti-discrimination-directive/> (download 12/2011).

- Jessop, Bob (2004): The European Union and Recent Transformations in Statehood. In: Puntscher-Riekmann, Sonja/Mokre, Monika/Latzer, Michael (Hg.): The State of Europe. Transformations of Statehood from a European Perspective. Frankfurt am Main/New York, S. 75-94.
- KOM (2010), Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (2010). Online: <http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf> (download 12/2011).
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27 November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000). Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0078:DE:HTML> (download 11/2011).
- Sending, Ole Jacob/Neumann, Iver B. (2006): Governance to Governmentality: Analyzing NGOs, States, and Power. In: International Studies Quarterly 50 (3), S. 651-672.
- Shore, Chris (2011): „European Governance“ or Governmentality? The European Commission and the Future of Democratic Government. In: European Law Journal 17 (3), S. 287-303.
- Vertrag von Lissabon: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007. Online: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtmldo?uri=OJ:C:2007:306:Som:DE:HTML> (download 1/2012).
- Wagenknecht, Peter (2007): Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs. In: Hartmann, Jutta/Klesse, Christian/Wagenknecht, Peter/Fritzsche, Bettina/Hackmann, Kristina (Hg.): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht. Wiesbaden, S. 17-34.
- Walters, William/Haahr, Jens Henrik (2005): Governing Europe. Discourse, governmentality and European integration. London/New York.
- Ziltener, Patrick (2000): Die Veränderung von Staatlichkeit in Europa. In: Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen (Hg.): Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie. Münster, S. 73-101.